ANLAGE 2 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG
PREISBLATT FÜR DIE VERSORGUNG MIT FERNWÄRME
GÜLTIG AB 01.04.2024

1. Preisbestandteile

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von den GWBS bereitgestellte Leistung (Wärme für Raumheizung, Wassererwärmung etc.). Er richtet sich nach dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Gesamtanschlusswert in kW.

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge in kWh.

c) Vorhalte- und Messgebühr

Die Vorhalte- und Messgebühr ist das Entgelt für die Vorhaltung, Wartung und Ablesung der in den Anschlussanlagen installierten Messgeräte.

d) Emissionspreis

Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO2nat}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

2. Tarife/Preise

Tarif A

Dieser Tarif gilt für alle Kunden, deren Anlagen-Gesamtanschlusswert **100 kW nicht übersteigt.**

		Brutto	Netto
Arbeitspreis	Ct/kWh	**18,36**	15,43
Vorhalte- und Messgebühr	€/Jahr	**117,52**	98,76
Emissionspreis	Ct/kWh	**0,179**	0,150*

***rückwirkend ab 01.01.2024**

Tarif B

Dieser Tarif gilt für alle Kunden, deren Anlagen-Gesamtanschlusswert **100 kW übersteigt** und deren Jahres-Vollbenutzungsstunden im für Raumheizung und Brauchwarmwasserbereitung üblichen Rahmen liegen.

		Brutto	Netto
Arbeitspreis	Ct/kWh	**16,51**	13,87
Grundpreis je kW Vertragsleistung	€/kW/Jahr	**42,16**	35,43
Vorhalte- und Messgebühr			
für eine Vorhalteleistung bis 200 kW	€/Jahr	**188,04**	158,02
für eine Vorhalteleistung über 200 kW	nach Vereinbarung		
Emissionspreis*	Ct/kWh	**0,179**	0,150*

*** rückwirkend ab 01.01.2024**

2.1 Hausanschlusskostenbeiträge

		Brutto	Netto
für den Anschlusswertbereich bis 30 kW	€	**4.284,00**	3.600,00
über 30 bis 60 kW	€	**5.117,00**	4.300,00
über 60 bis 120 kW	€	**8.568,00**	7.200,00

Für Kundenanlagen mit einem Gesamtanschlusswert über 120 kW wird der Hausanschlusskostenbeitrag nach den im Tarifblatt festgelegten Formeln individuell ermittelt.

2.2 Wärmeübergabestationen

Bei allen Wärmeübergabestationen ist eine witterungsgeführte Regelung enthalten. Datenblätter stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

		Brutto	Netto
Danfoss VX-Solo II HWS ECL310/A337 für 1 Radiatoren-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW	€	**3.634,89**	3.054,53
Danfoss VX-Solo II **HWS** ECL310/**A347** für 1 Fußboden-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW mit STW	€	**4.264,13**	3.583,30
Danfoss VX-Solo II **H2WS** ECL310/**A267** für 1 Fußboden-HK, 1 Radiatoren-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW mit STW	€	**5.105,16**	4.290,05
Aufpreis für eine Leistungsanpassung auf 30 kW je Station	€	**101,10**	84,96

3. Preisänderungen

Die in den Tarifen A und B aufgeführten Preise beziehen sich auf den Preisstand Juli 2022.

Sie verändern sich gemäß den nachstehenden Preisrevisionsformeln:

3.1 Tarif A

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 (0{,}1 + 0{,}3\ GWE_{01} / GWE_{010} + 0{,}5\ EG_{05} / EG_{050} + 0{,}1\ LH_{03} / LH_{030})$$

Vorhalte- und Messgebühr:

$$VM = VM_0 (0{,}2 + 0{,}4\ GWE_{01} / GWE_{010} + 0{,}4\ DK / DK_0)$$

Emissionspreis:

$$EP = EP_0 * nEHS / nEHS_0$$

3.2 Tarif B

Grundpreis:

$$GP = GP_0 (0{,}2 + 0{,}4\ GWE_{01} / GWE_{010} + 0{,}4\ DK / DK_0)$$

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 (0{,}8 * EG_{05} / EG_{050} + 0{,}2\ LH_{03} / LH_{030})$$

Vorhalte- und Messgebühr:

$$VM = VM_0 (0{,}2 + 0{,}4\ GWE_{01} / GWE_{010} + 0{,}4\ DK / DK_0)$$

Emissionspreis:

$$EP = EP_0 * nEHS / nEHS_0$$

Dabei bedeuten:

GP	=	Neuer Grundpreis
GP_0	=	Grundpreis Stand Juli 2022
AP	=	Neuer Arbeitspreis
AP_0	=	Arbeitspreis Stand Juli 2022
VM	=	Neue Vorhalte- und Messgebühr
VM_0	=	Vorhalte- und Messgebühr Stand Juli 2022
GWE_{01}	=	neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V. des vorletzten Quartals
$GWE0_{10}$	=	durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE01), Basiswert = 20,71 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert 1. Quartal 2022

EG_{05}	=	Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 640, GP-Nr. 352
EG_{050}	=	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (siehe EG_{05}), Basiswert = 189,9 (Basis 2015 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2022
LH_{03}	=	Durchschnittlicher Verbraucherindex für Deutschland - Wärmepreisindex (Fernwärme einschließlich Umlage) - veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 7, Code CC13-77
LH_{030}	=	Verbraucherindex für Deutschland, Wärmepreisindex, Fernwärme einschließlich Umlage (siehe LH_{03}), Basiswert = 100,4 (Basis 2015 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2022
DK	=	neuer quartalsweise ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel des vorletzten Quartals, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 322, GP-Nr: 253
DK_0	=	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, Basiswert = 121,0 (Basis 2015 = 100) Mittelwert 1. Quartal 2022
EP	=	Neuer Emissionspreis
EP_0	=	Basiswert Emissionspreis im Jahr 2023, Basiswert = 0,00180 €/kWh
nEHS	=	Gültiger CO2-Preis für die Emission einer Tonne CO_2. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die folgenden CO_2-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung) 2022: 30,00 €/t CO_2 2023: 30,00 €/t CO_2 2024: 45,00 €/t CO_2
$nEHS_0$	=	30,00 €/t CO_2 ‘Startpreis für das Kalenderjahr 2023

Die Ermittlung des Emissionspreises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen Gesamt-Emissionskosten der Fernwärmeversorgung durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

3.3 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt.

Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

3.4 Sollte www.gwbs.de (nachfolgend: Institution) den Tarifliche Basisvergütung, GWE01 (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.

3.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

3.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.

3.7 Die Regelung unter Ziffer 3.5 gilt für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 3.6.

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung
Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund- und Arbeitspreis verändern sich in Abhängigkeit von den Revisionsfaktoren ab Rechnungsmonat 1, 4, 7 und 10 eines jeden Jahres.

Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Revisionsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

- Für die Preise ab Rechnungsmonat 1 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.
- Für die Preise ab Rechnungsmonat 4 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.
- Für die Preise ab Rechnungsmonat 7 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.
- Für die Preise ab Rechnungsmonat 10 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, können die GWBS die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, sind die GWBS berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler. Die GWBS sind berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen, falls der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 der AVBFernwärmeV.

4. Ablesung und Abrechnung

Als Abrechnungszeitraum nach § 24 AVBFernwärmeV gilt in der Regel das Kalenderjahr (365 Tage). Für die im Laufe des Abrechnungszeitraumes gelieferte Wärme werden 11 Abschläge jeweils zum 01. oder 15. eines jeden Monats, beginnend ab Februar des Abrechnungsjahres, erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ablesung zum Ende des Abrechnungszeitraumes.

5. Kostenpauschalen

5.1 Für die nachstehenden Leistungen der GWBS werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto / brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	1,00 €
Einstellung (§ 33 AVBFernwärmeV) **und Wiederaufnahme der Versorgung** (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV) jeweils mind.	94,00 € / 111,86 €

Kosten für **Nachprüfung von Messeinrichtungen.** Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GWBS, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die vom Kunden beantragte Nachprüfung der Messeinrichtung, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenze liegt, so werden für den Ein- und Ausbau sowie für die Prüfung die entstandenen Kosten einschl. Verwaltungs-Aufwand, mindestens jedoch 430,40 € netto erhoben: 430,40 € / 512,18 €

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Abrechnung
(§ 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV)

- 1-3 Fam 25,21 € / 30,00 €
- 4-6 Fam. 42,02 € / 50,00 €

5.2 In den in Ziff. 5.1 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttobeträge entsprechend; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

5.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der GWBS in vorstehender Ziff. 5.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

6. Zahlung und Verzug

Der Kunde ist zur Teilnahme am Lastschriftverfahren durch Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet, sofern er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über ein Bankkonto verfügt oder während der Vertragslaufzeit ein solches eröffnet. Für jede schriftliche Mahnung wird unbeschadet des Anspruches auf gesetzliche Verzugszinsen ein Betrag von 1,00 € berechnet.
Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV sind vor Wiederaufnahme außer rückständigen Beträgen die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung einschl. Verwaltungsaufwand (§ 33 Abs. 3), mindestens jedoch brutto 101,15 € (85,00 €), zu bezahlen.

7. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 4. enthaltene Bestimmung über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 5. enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung und Bezahlung können von den GWBS durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

8. Umsatzsteuer

In allen Bruttopreisen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7% und 19%) enthalten.
(Nettopreise ohne Mehrwertsteuer)

Stand (04/24)